

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage - öffentlicher Teil - |  St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Stadtentwicklung und Umwelt (6) |
| Beratungsfolge und Sitzungstermine N 24.05.2018 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss N 11.06.2018 Ortsrat St. Ingbert-Mitte Ö 21.06.2018 Stadtrat | |
| Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße " | |

Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße" die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2016 erlassene Satzung zur Veränderungssperre (siehe Anlage) um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung, außer Kraft.

Erläuterungen

Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße "

Gemäß § 14 BauGB ist es nach dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre zu erlassen. Von dieser Regelung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 07. Juli 2016 im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Dadurch können Bauvorhaben zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Bauleitplanung ist in Arbeit. Die Veränderungssperre wird mit Abschluss der Bauleitplanung (Satzungsbeschluss) außer Kraft treten.

Vorstehender Ausschuss hat dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt. Der Ortsrat St. Ingbert-Mitte hat in seiner o. g. Sitzung ebenfalls dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

- Satzung der Stadt St. Ingbert über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße"

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt St. Ingbert über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße"

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) sowie des § 14 BauGB i.V.m. § 16 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 07.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 "Umfeld Kapellenstraße" beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Umstrukturierung des Innenstadtbereiches hinsichtlich der Verkehrsflächen (Straßenraum sowie Anlage von Fuß- und Radwegen) sowie Platzflächen, Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung insbesondere Ausschluss von Vergnügungsstätten und sonstige Festsetzungen die das Trading-down verhindern, Festsetzungen überbaubarer Flächen, bauplanungsrechtliche Regelungen des unbeplanten Innenstadtbereichs.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden durch die Anwesen der Kohlenstraße 6a, 6, 4 und 2, somit von Theresienstraße bis Josefstaler Straße einschließlich des Teilbereichs der Kohlenstraße; der öffentlichen Stellplätze nördlich der Kohlenstraße zwischen Josefstaler Straße und Johannisstraße einschließlich des denkmalgeschützten Anwesens Kapellenstraße 13 (ehemalige Tankstelle), im Osten durch die Straße "Theodor-Heuss-Platz einschließlich Parkplatz vor dem Anwesen Möbelhaus Herzer, im Süden durch den Straßenbereich *Maxplatz* einschließlich der Anwesen Ludwigstraße 17 bis 21 einschließlich der angrenzenden Teilparzelle des Rohrbaches, im Westen durch die Anwesen Ludwigstraße 26 bis 54

Der Geltungsbereich umfasst dabei die Gesamtfläche der Flurstücke

Flur 3: 630, 631/8, 631/9, 631/10, 631/11, 631/12, 631/13, 632/3, 632/4, 634/4, 634/6, 634/7, 634/8, 634/9, 634/12, 634/13, 660/5, 663, 663/2, 663/3, 663/4, 664, 664/5, 664/2, 745, 746, 747/6, 748, 750

Flur 4: 751, 751/2, 752, 753/4, 754, 756/8, 757/2, 757/3, 757/4, 759/5, 759/6, 759/7, 765/3, 765/5, 765/10, 765/15, 765/17, 765/18, 765/19, 765/20, 765/21, 765/22, 765/23, 765/24, 765/25, 765/34, 765/36, 765/37, 765/38, 938/5, 938/9,

Flur 5: 1167/10, 1167/11, 1167/12, 1167/13, 1167/14, 1167/15, 1167/16, 1168/2, 1168/13, 1168/14, 1168/15, 1169/2, 1170, 1170/2, 1171, 1171/2, 1171/3, 1171/4, 1173/16, 1173/26, 1173/28, 1173/29, 1173/30, 1173/31, 1173/32, 1173/33, 1173/34, 1173/35, 1173/37, 1173/38, 1173/39, 1173/42, 1173/43, 1173/44, 1173/46, 1173/47, 1173/49, 1173/50, 1173/51, 1173/52, 1173/53, 1173/54, 1173/55, 1173/56, 1173/57, 1173/58, 1209/13,

Flur 10: 2422/12, 2391/3

sowie Teilbereiche der Flurstücke

Flur 3: 743/3, 743/5

Flur 5: 1173/36

Flur 10: 2383/20

Flur 19: 4551/22

§3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches



St. Ingbert, 19.07.2016

Hans Wagner
 Hans Wagner
 Oberbürgermeister

Verzeichnis Nr. 58
 1. Öffentlich bekannt gemacht
 im amtlichen Teil der Saarbrücker Zeitung
 am 23.07.16 Seite C7
 2. In Kraft getreten am